



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Berufliche Schulen, ohne FOS/BOS -
staatlich (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.5-BS9600.1-3/15/87

München, 04.09.2023
Telefon: 089 2186 1979
Name: Herr Eiglsperger

**Umgang mit der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
(eAU) an den beruflichen Schulen in Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Presse entnehmen konnten, wurde durch den neugeschaffenen Absatz 1a in § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes ab dem 1. Januar 2023 die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für gesetzlich Krankenversicherte eingeführt. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen – nach Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege - folgende Hinweise bzgl. der Vorlage ärztlicher Atteste gemäß § 20 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) zukommen lassen. Vorab ist klarzustellen, dass nachfolgende Erläuterungen für alle beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS) und dort für die schulischen Ausbildungsanteile Anwendung finden.

Von dem neu in § 5 Abs. 1a EFZG geregelten Verfahren bleiben die schulrechtlichen Regelungen zu Teilnahme, Befreiung und Beurteilung gem. § 20 BaySchO sowie zum Nachholen von Leistungsnachweisen (z. B. § 20 Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen) und weitere prüfungsrechtliche Normen (wie z. B. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pfl-

geberufe - PflAPrV) unberührt. Es ist insofern zwischen den Anforderungen an die Betroffenen einerseits als Auszubildende und andererseits als Schülerinnen und Schüler zu differenzieren.

Durch die Regelung in § 20 Abs. 1 BaySchO wird sichergestellt, dass die Schule jederzeit über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler informiert ist. § 20 Abs. 1 Satz 1 BaySchO ist dahingehend auszulegen, dass eine Information der Schule auch in Phasen der praktischen Ausbildung zwingend erforderlich ist.

Versicherten ist auch nach Einführung des elektronischen Abrufverfahrens stets ein einfacher Ausdruck ihrer mit elektronischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) übermittelten Daten bzw. eine entsprechende Bescheinigung auszuhändigen. **Die Schülerinnen und Schüler sind daher dahingehend zu informieren, dass sie in Fällen, die auf der Grundlage der o. g. schulrechtlichen Normen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Schule erfordern, diesen Ausdruck an die Schule weiterreichen müssen.**

Das o. g. gilt analog in den Fällen, die prüfungsrechtlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich machen.

Eine Beurteilung der Fehlzeiten ist relevant für die Zulassung zur Prüfung, sowie für die Entscheidung über die Probezeit. In beiden Fällen ist eine Differenzierung nach Fehlzeiten mit bzw. ohne ausreichende Entschuldigung nicht erforderlich. Lediglich bei der Prüfung von individuellen Härtefällen dürfte Krankheit hier eine Rolle spielen, die dann natürlich nachzuweisen wäre. Die Erfassung der Fehlzeiten der praktischen Ausbildung für die Erstellung der Jahreszeugnisse wird über § 20 Abs. 1 BaySchO hinaus auch durch die Vorlage der Ausbildungsnachweise möglich und verifizierbar.

Der Prozess für im Rahmen der schulischen Ausbildungsanteile zu erbringende ärztliche Nachweise hat sich daher nicht wesentlich verändert,

nachdem das elektronische Abrufverfahren nach dem neuen § 5 Abs. 1a EFZG lediglich für das Rechtsverhältnis zwischen dem Auszubildenden bzw. der Auszubildenden zum ausbildenden Rechtsträger, nicht jedoch für das Verhältnis zur beruflichen Schule gilt

Hinsichtlich der grundsätzlichen Frage der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung teilt das zuständige Referat des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Folgendes mit:

Für die Ausstellung ärztlicher Atteste fallen regelhaft Gebühren an. Die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gehört nur dann zur vertragsärztlichen Versorgung, soweit Versicherte diese für ihren Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes benötigen, vgl. § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V). Anderweitige Atteste bspw. in Form von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Schulunfähigkeitsbescheinigungen, etc. dienen dagegen nicht der (beitragsrechtlich relevanten) Sicherstellung einer Entgeltfortzahlung, sondern einem rein ordnungsrechtlichen Zweck. Sie sind daher grundsätzlich nicht über die Krankenkasse abrechenbar. Die Abrechnung erfolgt vielmehr im Rahmen einer Privatliquidation gemäß Ziff. 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), wonach für die Ausstellung einfacher Atteste 2,33 € - 8,16 € angesetzt werden können.

Gem. § 1 Abs. 2 EFZG sind aber neben Arbeitern und Angestellten auch die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Bspw. erhalten Pflegeauszubildende gem. §§ 16, 19 Pflegeberufegesetz (PflBG) eine Ausbildungsvergütung und sind daher als Arbeitnehmer zu behandeln. Damit haben auch Auszubildende gem. § 3 Abs. 1 EFZG grundsätzlich einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Exemplarisch sind die Auszubildenden nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 PflBG für die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule sowie für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Aufgrund des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gem. § 3 Abs. 1 EFZG auch für Auszu-

bildende, besteht ein regelmäßiges Interesse des Arbeitgebers, Fehlzeiten auch für diese Ausbildungsteile korrekt zu erfassen. Besteht demnach eine arbeitsrechtliche Pflicht gegenüber dem Ausbildungsherrn zur Arbeitsunfähigkeitsmeldung, ist die Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen samt Ausdruck der mit der eAU übermittelten Daten auch für Auszubildende von der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 SGB V umfasst. Damit dürfen die Ärzte in diesen Fällen für den Ausdruck bzw. die Aushändigung der Papierbescheinigung von dem Patienten bzw. von der Patientin kein Entgelt nach GOÄ verlangen, vielmehr müsste eine Abrechnung über die jeweilige Krankenkasse erfolgen. Dieser Ausdruck kann dann von Schülerinnen und Schülern – wie oben dargestellt - auch für die Vorlage bei der Schule genutzt werden.

Wir bitten Sie, die Schülerinnen und Schüler hierüber in geeigneter Weise zu informieren und bedanken uns sehr herzlich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Maximilian Pangerl
Leitender Ministerialrat